

Aufgrabungsbestimmungen der Stadt Versmold als Straßenbulasträger

Geltungsbereich

Die Aufgrabungsbestimmungen für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Baulast der Stadt Versmold befinden, gelten sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

Rechtsgrundlagen

Die anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Hierzu zählen bspw. DIN-Normen, technische Vorschriften wie etwa die ATB-BeStra und die ZTV A StB sowie weitere einschlägige Richtlinien und Merkblätter in der jeweils gültigen Fassung. Bei Baumaßnahmen an Telekommunikationsleitungen gilt außerdem das TKG in aktueller Fassung.

Planung / Genehmigung

1. Baumaßnahmen an Leitungstrassen (ausgenommen punktuelle Störungsbeseitigungen, dann gilt lediglich Nr. 2), Neuverlegungen bzw. Neuherstellung KVz- und NVT-Standorte sind bei der Stadt Versmold schriftlich zu beantragen mit deutlicher Darstellung der Lage und Beschreibung der Maßnahme. Danach erfolgt zu dem beantragten Vorhaben eine schriftliche Zustimmung der Stadt Versmold als Straßenbulasträger.
2. Die ausführende Baufirma hat für die Arbeiten eine Aufgrabungsanzeige über das Internet Portal „rosyweb.de“ der Stadt Versmold zu stellen.

Bau-Vorbereitung

3. Betroffene und Anwohner sind vor Sperrungen oder Teilsperren von Straßen, Wegen oder Grundstückszufahrten über Sperrzeiten und Ansprechpartner mit Telefonnummer rechtzeitig zu informieren.
4. Für Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Versmold, die in den Verkehrsablauf eingreifen, ist ein Anordnungsverfahren nach § 45 StVO bei der Abteilung Straßenverkehr des Kreises zu beantragen.
5. In Baustellenbereichen hat das ausführende Unternehmen die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt im Winter auch die Räum- und Streupflicht.
6. Die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ist für die Dauer der Bauzeit ebenso zu gewährleisten, wie die Andienung der Grundstücke und die Zu- und Abfahrten der Anwohner.
7. Der Antragsteller hat sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage von Leitungen, Kabeln, Drainageleitungen o.ä. bei den jeweils zuständigen Stellen zu informieren. Die Schutzanweisungen der Versorgungsträger sind zu beachten.

8. Im Baufeld befindliche Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle sowie Abwasserdruckrohrleitungen und andere Bestandsleitungen sind zu schützen, ggfs. durch Querschläge zu sichern.
9. Für im Baufeld befindliche Bäume / Gehölze ist zusätzlich das Hinweisblatt „Baumschutz auf Baustellen“ (siehe Homepage der Stadt Versmold) zu beachten.

Bau-Durchführung

10. Der Verkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
11. Die Baustelle ist rechtskonform abzusichern, bei Dunkelheit mit Beleuchtung. Kontrollen der Absperrungen sind regelmäßig vom Antragsteller durchzuführen, insbesondere auch an Wochenenden, Feiertagen und bei besonderen Witterungsverhältnissen z.B. Sturm. Mängel sind kurzfristig abzustellen.
12. Es ist grundsätzlich anzustreben, alle Versorgungsleitungen außerhalb von Fahrbahnen zu verlegen. Im Außenbereich soll eine Verlegung entlang der Grenzen stattfinden.
13. Versorgungsleitungen unter Fahrbahnen inkl. Banketten sind mit mindestens 75 cm Überdeckungshöhe zu verlegen. Versorgungsleitungen unter Gehwegen inkl. Radwegen sind mit mindestens 40 cm Überdeckungshöhe zu verlegen. Die Überdeckungshöhe ist in jedem Fall einzuhalten (auch bei Zufahrten).
14. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
15. Abgestimmte Teilbereiche der Leitungstrassen in einem Ausbaugebiet sind nach vorheriger Abstimmung komplett herzustellen und Vorabnehmen zu lassen, bevor nächste Abschnitte begonnen werden dürfen.
16. Zur Festlegung der konkreten Lage der Leitungstrasse sind in ausreichendem Umfang zu Baubeginn Querschläge herzustellen.
17. Mindestabstände zu Bestandsleitungen und vorgegebene Verlegetiefen sind einzuhalten.
18. Grenzzeichen sind vom Antragsteller bei Bedarf zu sichern. Bei Beschädigungen oder Entfernen sind die Grenzzeichen auf Kosten des Antragstellers von einem öffentlich bestellten Vermesser (ÖbVI) wieder herstellen zu lassen.
19. Die Leitungen sind mittels eines Trassenwarnbandes mit einer Überdeckung von ca. 20 cm zu kennzeichnen.
20. Vorgefundene unbefestigte Oberflächen sind nach Abschluss der Tiefbauarbeiten mindestens wie vorgefunden wieder herzustellen. Das umfasst die Struktur, Verdichtung und den Bewuchs / die Bepflanzung. Der Antragsteller hat durch geeignete Maßnahmen wie Wässern sicher zu stellen, dass die Pflanzen tatsächlich anwachsen.
21. Straßenquerungen sind grundsätzlich nicht in offener Bauweise vorzunehmen. Bei technisch unzumutbar hohem Aufwand sind solche Einzelfälle mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

22. Für eine grabenlose Verlegung unterhalb der Fahrbahn gilt:
 - a) Vorhandene Kanäle und Leitungen dürfen nicht beschädigt werden.
 - b) Die Lage der Start- und Zielgruben ist mit der Stadt Versmold vorab abzustimmen
 - b) Bohrkopflöcher sind fachgerecht wieder zu verschließen (siehe oben).
 - c) Durch Spülbohrungen entstandene Schäden an Wege- und Wegeseitenanlagen sind fachgerecht zu beseitigen.
 - d) Kabelschutzrohre unter der Fahrbahn müssen für Schwerlastverkehr ausgelegt sein.
23. In Trassen ggf. vorgefundener Bauschutt oder Aufbruch z. B. von Beton aus Bettungen und Rückenstützen darf nicht wieder eingebaut werden.
24. Bindige Aushubböden und ähnlicher Aushub dürfen unter Verkehrsflächen nicht wieder eingebaut werden. Sie sind in diesen Bereichen zeitnah von der Baustelle zu entfernen und durch nichtbindige Materialien zu ersetzen.
25. Aushubmaterial, welches beim Ausschachten bzw. Ablagern vermengt wurde, darf nicht wieder eingebaut werden und ist von der Baustelle zu entfernen.
26. Nicht standfeste Randeinfassungen sind neu auf frischem Beton inkl. Rückenstützen zu versetzen.
27. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zugelassen.
28. Durch die Bauarbeiten des Antragstellers beschädigte Materialien sind vom Antragsteller zu ersetzen. Beschädigte Bauteile und Materialien dürfen nicht wieder eingebaut werden. Steine oder Platten, die beim Ausbau zerbrechen, sind durch Steine oder Platten gleichen Formats und Farbgebung (wenn möglich) zu ersetzen.
29. Untertunnelungen von Randeinfassungen, Rinnen und dergleichen sind unzulässig.
30. Wurzeln von Hecken, Büschen und Bäumen sind schonend zu behandeln und vorsichtig zu queren. Hier sollten zum Wurzelschutz möglichst geschlossene Bauweisen verwendet werden.
31. Die Wiederherstellung der Aufgrabungen muss mindestens gleichwertig mit dem vor Ort ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden. Wenn schlechte Bodenverhältnisse bekannt sind, so muss zumindest der Verformungsmodul der direkt angrenzenden Bestandsflächen erreicht werden. Dies ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen, evtl. sind dazu gemeinsame Verdichtungsprüfungen durchzuführen.
32. Asphaltflächen sind bündig mit der unmittelbar angrenzenden Straßenoberfläche in Abstimmung mit den Trägern der Straßen- und Wegebauart soweit technisch möglich mit einem Asphaltfertiger wieder herzustellen. Dabei ist die ZTV Asphalt-StB 07 und ZTV BEA-StB 09 zu berücksichtigen.
33. Auf den Handeinbau der Asphaltdeckschicht soll möglichst verzichtet werden.
34. Beschädigte oder entfernte Fahrbahnmarkierungen sind umgehend wieder herzustellen.
35. Banketten und Seitenstreifen sind fachgerecht wieder herzustellen und zu verdichten.

Bau-Abnahmen, Prüfungen, etc.

36. Die Grabenverdichtung ist regelmäßig zu prüfen. Die Nachweise der Eigenüberwachung sind der Bauleitung mit der übrigen Dokumentation 14-tägig zu übergeben.
37. Gemeinsame Verdichtungsprüfungen werden als Grundlage der Anerkennung der Eigenüberwachungsprüfungen innerorts alle 70 m bis 100 m Leitungstrasse vom Antragsteller im Beisein des Straßenbaulastträgers durchgeführt. Die Protokolle sind ebenfalls zu übergeben.
38. Der Antragsteller hat den von ihm eingebauten Asphalt auf die Einhaltung des vorgegebenen Hohlraumgehaltes (= Verdichtung) und bei mehrlagigem Einbau auf die Erreichung des notwendigen Schichtenverbundes anhand von Bohrkernen im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nachzuweisen. Die Lage der Prüfstellen wird vom Straßenbaulastträger (Stadt/Gemeinde) vorgegeben. Die Ergebnisse der Prüfungen sind gemeinsam mit den anderen Dokumentationen möglichst 14 Tage nach Prüfung zu übergeben.
39. Fertige Teilleistungen werden in Teilbereichen vorabgenommen, damit geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Straßenbaulastträger zurück. Vorabnahmen finden nur statt, wenn sich die Leistungen tatsächlich in einem abnahmereifen Zustand befinden und die Arbeiten in dem Bereich vollumfänglich abgeschlossen und auch etwaige Hausanschlüsse fertig gestellt worden sind.
40. Nach Abschluss der Arbeiten in einzelnen Orten oder Gebieten werden diese abschließend gemeinsam Schlussabgenommen. Danach beginnt dann die Gewährleistungsfrist.
41. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Bestandsplan in digitaler Form (PDF und dwg) dem Straßenbaulastträger unentgeltlich zu übergeben.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne

Herr Dennis Degner
Städtischer Bauhof
05423 / 9516889
Dennis.Degner@versmold.de

zur Verfügung.

Im Auftrag


Niggemann